Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

Bartesch, Hermine Fiedler, Mathilde

Leipzig; Nordhausen, [1918]

2. Wem kann das Recht, Lehrlinge anzuleiten, verliehen werden?

urn:nbn:de:bsz:31-106271

die am 1. Oktober 1901 über 24 Jahre alt und damals, also am 1. Oktober 1901, bereits das Necht hatten, Lehrlinge anzuleiten.

Werkmeister, Zuschneider, die in einem größeren Betrieb tätig waren, gelten jedoch als nicht selbständig.

2. Wem kann das Recht, Lehrlinge anzuleiten, verliehen werden?

Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen kann auch solchen Personen verliehen werden, welche an die Handwerkskammer einen diesbezüglichen Antrag stellen, mit der Begründung, daß sie bereits am 1. Oktober 1908 das Recht besaßen, Lehrlinge anzuleiten und daß sie diese Besugnis bereits vom 1. Oktober 1908 fünf Jahre lang in ihrem Gewerbe ausgeübt haben. Sonst hat niemand einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung der Besugnis, Lehrlinge auszubilden. Es ist sehr gerecht und gut, daß nur die Personen Lehrlinge anleiten und ausbilden dürsen, die den Nachweis erbracht haben, daß sie dazu auch besähigt und berechtigt sind. Dadurch wird auch allen Eltern die Garantie gegeben, daß die berufliche Ausbildung ihrer Kinder in geeigneten Händen ruht und da diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf die weiblichen Berufe ausgedehnt sind, wird auch den Töchtern der Segen der neuen Gewerbeordnung zugute kommen, eine Hebung der gesamten praktischen weiblichen Berufe im Gesolge haben.

3. Wirtschaftliche Borteile des Meistertitels.

Der Meistertitel hat nun nicht allein eine Bevorzugung in bezug auf die Lehrlingsausbildung im Gefolge, sondern er gibt dem Träger derselben, sowie dem Publikum und der Kundschaft gegenüber, eine gefestigtere Stellung. Wenn es erst allgemein bekannt sein wird, daß derjenige, welcher sich heute "Meister" nennen darf, auch in der Tat in seinem Veruf die Kenntnisse besitzt, welche man an einen "Meister" stellt, dann wird die Kundschaft solchen Gewerbetreibenden entschieden mehr Vertrauen und eine größere Wertschätzung schenken, wie irgend einem mit hochtönendem Aushängeschild und feiner Aufmachung ausgestatteten, aber ohne genügende Fachkenntnisse begründeten Unternehmen; denn heute kann auch ohne fachliche Ausbildung auf Grund der Gewerbefreiheit jeder in allen deutschen Staaten unbehindert ein Gewerbe ausüben. Hierdurch haben sich unliebsame Verhältnisse entwickelt, so daß es nicht nur im Interesse des einzelnen Handwerkers, sondern auch in dem der Gesamtheit liegt, daß wieder beruflich ausgebildete Kräfte an der Spike des Handwerksstandes stehen. Aur dadurch kann dem kaufenden Publikum eine gewisse Garantie geboten werden in bezug auf Güte und Schönheit der Ware. Auch zur Hebung des Handwerks selbst, welches ein Teil des breiten Mittelstandes eine